

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 27

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bourgons sämtlicher Corps und die Halbcaissous der Cavallerie sind nicht mitzuführen.

Die Infanterie-Bataillone und das Schützen-Bataillon bringen je 1 Caisson mit. Wallis liefert den Caisson der Schützen.

Die Batterie besteht aus 6 Geschützen, 6 Caissons, 1 Küstwagen und 1 Feldschmiede.

Die Sappeur-Comp. hat mit beiden ausgerüsteten und bespannten Sappeurwagen einzurüden.

Die Corps rücken überdies mit vom Kanton gemieteten mit Namen und Nummern des Corps versehenen zweispännigen Proviantwagen (Pferdwagen mit guten Decken) ein und zwar: Das Infan.-Bat. mit 2 Prov.-Wagen zu 2 Pf., 1 Trainssoldat. Das Schützen-Bat. " 2 " 2 " 1 " Die Drag.-Comp. " 2 " 2 " 1 " Die Batterie " 2 " 2 " 1 "

Die Sappeur-Comp. und die Gulden rücken ohne Proviantwagen ein.

Diese Wagen werden vom Kanton bespannt und die zur Rückfahrt mitzugebenden Trainssoldaten sind dem Parktrain zu entnehmen.

Für das Schützenbataillon Nr. 6 hat Waadt die beiden bespannten Proviantwagen zu liefern.

Die Kantonkriegskommissariate sind anzuweisen, den Corps der Spezialwaffen die Proviantwagen nebst Pferden und Trainssoldaten an folgenden Tagen und Waffenplätzen zur Verfügung zu stellen:

- für die Schützen am 30. August in Bayeux
- " Artillerie " 2. September in Freiburg
- " Cavallerie " 2. " "

Persönliche Bewaffnung und Ausrüstung.

Die Truppen sind reglementarisch zu bewaffnen (kleincalibrige Gewehre) und zu bekleiden. Auf das Schuhwerk ist ein Hauptaugenmerk zu legen.

Jeder Mann sämtlicher Corps ist mit einer guten Wolldecke zu versehen, welche bei den Fußtruppen auf den Tornister geschnallt, bei den Offizieren und berittenen Truppen auf den Proviantwagen mitgeführt wird.

Das Offiziersgepäck ist auf ein Minimum des Volumen und jedenfalls auf das reglementarische Gewicht zu beschränken. Wärnd den Divisionsmanövern wird dasselbe in Freiburg magaziniert und auf den Entlassungstag auf den Abmarschort geschafft.

Wor-Instruktion. In den Workursen ist im Allgemeinen ein Hauptaugenmerk zu richten auf gute Instandhaltung von Bewaffnung und Bekleidung, Übung in Marschen und Sicherheitsdienst und bei den Fußtruppen Übung des Stralleurdienstes im Terrain, Formation der Divisionskolonnen mit Berücksichtigung der neuen Mannvoranleitung.

Die Kriegearikel sind allen Corps zu verlesen und zu erläutern.

Es ist auf die Selbstständigkeit der Chefs und übrigen Offiziere hinzuarbeiten.

Die in den Workursen der Spezialwaffen zu ertheilende Instruktion wird durch die Instruktionspläne besonders festgesetzt.

Die cantonalen Workurse sollen wenigstens 6 Tage dauern, Einrückungstag und Abmarsch in die Linie nicht inbegriffen. Nebst diesem Workus haben die Bataillone, welche mit dem Repetitivgewehr bewaffnet sind, den im bündestädtischen Kreis schreiben vom 4. November 1872 vorgeschriebenen Schleifkurs zu bestehen, sofern dieses nicht bereits geschehen ist.

Eine Inspection der Workurse der Infanterie durch die Kreis-Inspekteure wird nicht stattfinden; dagegen wird beim Einrücken in die Linie jedenfalls eine Inspektion und Prüfung der Bataillone stattfinden.

Damit der Divisions-Commandant den einzelnen Bataillons- und Corpschefs direkte Weisungen sowie Carten und Divisionsbefehle &c. zugehen lassen kann, ist uns bis 15. Juli L. Je. sowohl Namen als Wohnort derselben und sodann der Waffenplatz des Workurses anzugeben.

Die Marschrouten für den Einmarsch in die Linie werden

nächstens folgen, diejenigen für den Heimmarsch sollen vom Divisions-Hauptquartier aus an die Corps verabfolgt werden.

Sie werden schriftlich eracht, die vorstehenden Weisungen in allen Details pünktlich zu vollziehen.

Eidgenössisches Offiziersfest in Aarau. Aus zuverlässiger Quelle erfährt man, daß das Central-Comité der schweizerischen Militär-Gesellschaft in Aarau sich Mühe gegeben hat durch intercalare Vorträge die Verhandlungen zu würzen. Nach den Statuten der Gesellschaft muß an der Generalversammlung wenigstens ein Vortrag über einen Gegenstand von allgemeinem Interesse gehalten werden. Dieser Forderung wurde entsprochen, indem es gelang, den Herrn Oberst Grandjean von Chaur de fonds zu einem Vortrag über Militär-Eisenbahntransport zu gewinnen.

Außerdem sind folgende Vorträge angekündigt:

a) In der Section Generalstab, Schützen und Infanterie. „Über die neue Manövranleitung“, von Herrn Col. Oberst Stadler.

b) In der Section Genie und Artillerie. „Des fortifications à éléver en Suisse“, von Herrn Oberstleutn. Damur in Biel.

c) In der Section Cavallerie. „Destruction des chemins de fer, principalement au moyen de la Dynamite“, von Herrn Major Daval in Bern.

d) In der Section Gemüssariat. „Kann die Militär-Verwaltung von der Militär Instruction getrennt werden?“ von Herrn Stabshauptmann Hegg in Bern.

e) In der Section Sanität. „Über die neue Sanitätsorganisation“, von Herrn Divisionsarzt Weinmann in Win. Arthur.

Es läßt sich gewiß nicht läugnen, daß alle diese Themen sehr gut gewählt und zeitgemäß sind, und hoffentlich werden sie dazu beitragen, den Besuch des Festes zu einem recht zahlreichen zu machen. Eines Wunsches kann man sich nicht enthalten, nämlich daß die Herren Offiziere den Vortragenden mit Aufmerksamkeit und Interesse folgen mögen und nicht durch Verlassen der Bänke dieselben entmutigen.

A u s l a n d .

Frankreich. (Einjährig-Freiwillige). Der französische Kriegsminister hat eine Instruktion über die Ausbildung &c. der einjährig Freiwilligen erlassen. Die Hauptpunkte der Instruktion sind folgende:

Die Einjährigen leben und wohnen wie jeder Soldat in der Caserne; besondere Abzeichen erhalten sie nicht; sie haben Anspruch auf Löhnung &c. wie jeder andere Soldat. In Betreff einer kurzen Dienstbefreiung werden sie behandelt wie die übrigen Soldaten; Urlaub von 24 Stunden und darüber darf nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Einjährige, welche während des Dienstjahres 15 Tage Arrest (prison) oder 39 Tage Casernenarrest (salle de police) gehabt haben, können durch Beschluss der Prüfungs-Commission ein zweites Jahr bei der Fahne gehalten werden.

Die Einjährigen erhalten Unterricht durch einen Captain oder Lieutenant, welcher zu diesem Zwecke vom Wachtdienst und Dienst im Regiment resp. Bataillon u. s. w. befreit ist; sind mehr wie 30 Einjährige zu unterrichten, so kann ein zweiter Offizier commandirt werden. Der bezügliche Offizier erhält den Unterricht nach Anweisung seines Regiments Commandeurs; ihm sind zur Hülfe besonders ausgesuchte Unteroffiziere und Corporale beigegeben.

Alle drei Monate findet ein Examen der Einjährigen vor einer Commission statt. Die Commission besteht aus dem Oberstleutnant des Regiments oder einem andern höheren Offizier als Vorsitzenden, 2 Captains und einem Lieutenant; der Instruktions-Offizier befindet sich unter diesen 3 letzteren Offizieren. Bei den selbstständigen Bataillonen besteht diese Commission aus 2 Captains und 2 Lieutenants; der älteste Offizier führt den Vorsitz. Vor dieser Commission haben die Einjährigen nach Ablauf ihres Dienstjahres auch ihre Abgangsprüfung abzulegen, doch tritt dann noch der Commandeur der Subdivision, der Brigade-Commandeur sowie der Regiments- resp. Bataillons-Commandeur hinz. Die Gegenstände der dreimonatlichen Prüfung bezeichnet der Truppen-Commandeur; die der Schlussprüfung sind durch das Ministerium festgestellt. Eine Beförderung zum Corporal &c. hängt von den Resultaten der dreimonatlichen Prüfung ab und wird event. von dem Commandeur der Subdivision beschlossen.

Je nach dem Ausfall der Schlussprüfung erhalten die Einjährigen entweder einen Entlassungsschein mit dem nötigen Vermerk, oder sie werden ein zweites Jahr bei der Fahne behalten. Genügen sie auch dann nicht den an sie gestellten Anforderungen, so verlieren sie alle Rechte des einjährig Freiwilligen.

Die militärische Ausbildung der Einjährigen, welche sich zu Arzten, Apothekern oder Thierärzten herabilden, ist durch besondere Bestimmungen geregelt.

M. B.